

Geltendmachung eines Rechenschafts- oder Herausgabeanspruchs gemäss FIDLEG

(Zum besseren Verständnis wird auf weiblich-männliche Doppelformen verzichtet.)

Antragsteller (Vertragspartner)

Anrede: Herr Frau Firma

Vorname oder Firma/Institution

Nachname

Dieses Formular dient der Erfassung einer Anfrage (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- zur Herausgabe des Kundendossiers gemäss Art. 72 FIDLEG
- zur Herausgabe der Kundendokumentation gemäss Art. 16 FIDLEG
Mit diesem Rechenschaftsanspruch muss die Bank dem Antragsteller Rechenschaft über die vereinbarte und erbrachte Finanzdienstleistung, die Zusammensetzung inkl. Bewertung des Depots und über die mit der erbrachten Finanzdienstleistung verbundenen Kosten geben.

Zustellung der Kundendokumentation/des Kundendossiers

Per Post an die folgende Adresse:

Strasse

Nummer

PLZ

Ort

Land

Weitere Angaben

Kundendokumentation/Kundendossier

Die Bank tätigt ausschliesslich Execution-only Geschäfte mit ihren eigenen Kassenobligationen. Die im Rahmen der Dokumentationspflicht dokumentierten Ereignisse, Dienstleistungen und Informationen entsprechen daher grundsätzlich der Dokumentation im Kundendossier und die Bank unter beiden Anspruchstiteln die gleiche Dokumentation herauszugeben hat. Die Abgrenzung der herauszugebenden Dokumentation nimmt die Bank gemäss nachstehender Regelung vor:

Rechenschaftsablage/Herausgabe des Kundendossiers

• **Erstmaliges Gesuch**

Auf ein erstmaliges Gesuch, sei es unter dem Titel der Rechenschaftsablage oder der Herausgabe des Kundendossiers, gibt die Bank die gesamte im Laufe der Geschäftsbeziehung erstellte Dokumentation kostenlos gemäss Herausgabeanspruch im Sinne von Art. 72 FIDLEG heraus.

• **Folgegesuche OHNE Transaktionen innerhalb von 12 Monaten nach bereits erfolgter Herausgabe der Dokumentation**

Folgegesuche für die Herausgabe der Dokumentation, sei es unter dem Titel Rechenschaftsablage oder Herausgabepflicht, innerhalb von 12 Monaten nach bereits erfolgter Herausgabe des Kundendossiers und ohne dass Transaktionen wie vorzeitige Rücknahmen, Neuzeichnungen oder Wiederanlagen, stattgefunden haben, sind kostenpflichtig und werden gemäss «Übersicht Dienstleistungen und Preise» in Rechnung gestellt. Diese Gesuche werden gemäss den Vorschriften für den Herausgabeanspruch im Sinne von Art. 72 FIDLEG behandelt.

• **Folgegesuche MIT Transaktionen innerhalb von 12 Monaten nach bereits erfolgter Herausgabe der Dokumentation**

Solche Gesuche sind kostenlos, wenn Transaktionen wie vorzeitige Rücknahmen, Neuzeichnungen, Roll-Over, Ablauf der Laufzeit stattgefunden haben. In diesen Fällen händigt die Bank die Dokumentation nach den Regeln der Rechenschaftsablage im Sinne von Art. 16 FIDLEG aus.

Sollten dennoch Unklarheiten bezüglich der herauszugebenden Dokumente bestehen, wird die Bank den Vertragspartner zur Klärung kontaktieren und ihm im Anschluss daran die Dokumente gemäss Vereinbarung zustellen.

Fristen

Für die Rechenschaftsablage über die Kundendokumentation im Zusammenhang mit erbrachten Finanzdienstleistungen beträgt die Frist 10 Tage. Für die Herausgabe der Kopie des gesamten Kundendossiers beträgt die Frist 30 Tage.

Nachweis der Identität

Zur Überprüfung der Legitimität zur Geltendmachung obiger Ansprüche hat der Vertragspartner eine gut leserliche Kopie eines Identitätsnachweises beizulegen. Als Identitätsnachweis akzeptiert wird eine Passkopie oder eine Kopie einer Identifikationskarte. Wird der Anspruch auf Herausgabe des Kundendossiers durch eine juristische Person gestellt, so ist der Nachweis der Identität für die bevollmächtigte Person zu erbringen.

Hinweis zu den Kosten

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitungsgebühr für die Herausgabe des Kundendossiers erhoben werden kann, wenn innerhalb der letzten 12 Monate bereits ein Antrag auf Rechenschaft oder Herausgabe des Kundendossiers eingereicht wurde und seither keine Transaktionen wie Neuzeichnungen, vorzeitige Rücknahmen, Rollover, ausgelaufene Kassenobligationen stattgefunden haben. Davon ausgenommen sind Auskunftsbegehren nach dem Schweizer Datenschutzgesetz bzw. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.

Mit der Unterzeichnung macht der Vertragspartner den Herausgabeanspruch geltend und bestätigt über die damit verbundenen Kosten in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

Ort und Datum:

Unterschrift des Vertragspartners